

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 889/1995 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Außerkrafttretensdatum

20.08.2021

Abkürzung

AEV Nichteisen – Metallindustrie

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

ANLAGE A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1 (Blei-, Wolfram-, Zinkerzaufbereitung)

Anforderungen an Einleitungen in
ein Fließgewässer

A.1 Allgemeine Parameter

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| 1. Temperatur | 30 °C |
| 2. Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ | <2 |
| a) | |
| 3. Abfiltrierbare
Stoffe | 50 mg/l
0,2 kg/t d) |
| b), c) | |
| 4. pH-Wert | 6,5-8,5 |

A.2 Anorganische Parameter

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 5. Aluminium
ber. als Al | 2,0 mg/l |
| e) | |

8. Blei ber. als Pb f)	0,5 mg/l
9. Cadmium ber. als Cd f)	0,1 mg/l
11. Chrom-VI ber. als Cr f)	0,1 mg/l
13. Eisen ber. als Fe	2,0 mg/l
14. Kupfer ber. als Cu f)	0,5 mg/l
18. Quecksilber ber. als Hg f)	0,01 mg/l
22. Wolfram ber. als W e)	0,5 mg/l
23. Zink ber. als Zn f)	2,0 mg/l
27. Cyanid, leicht freisetzbar ber. als CN f)	0,1 mg/l
29. Nitrit ber. als N	1,0 mg/l
30. Gesamt- Phosphor ber. als P	1,0 mg/l
32. Sulfid ber. als S f)	0,1 mg/l
33. Sulfit ber. als SO ₃ f)	1,0 mg/l

A.3 Organische Parameter

34. Chem. Sauer- stoffbedarf, CSB ber. als O ₂ g)	75 mg/l
36. Kohlenwasserstoff-Index	5,0 mg/l
37. Phenolindex ber. als Phenol f)	0,1 mg/l

- Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- Beim Parameter Abfiltrierbare Stoffe sind sowohl der Emissionswert für die Konzentration als auch der Emissionswert für die spezifische Fracht vorzuschreiben.
- Der Emissionswert bezieht sich auf die Tonne Erzrohgut, die durch eine nasse Aufbereitungs- und Veredelungsanlage gemäß § 1 Abs. 5 (oder den nassen Teil einer kombinierten naß-trockenen Anlage) durchgesetzt wird. Der Emissionswert gilt für eine nasse Aufbereitungs- und Veredelungsanlage, aus welcher ein Aufbereitungs- und Veredelungsprodukt mit einem

Masseanteil der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm von nicht weniger als 40 kg pro Tonne Trockensubstanz (entsprechend 4 Masse-% der Trockensubstanz) gewonnen wird. Beträgt der Masseanteil der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm weniger als 40 kg pro Tonne Trockensubstanz des Aufbereitungs- und Veredelungsproduktes, so ist ein Emissionswert entsprechend 0,5 % des Masseanteiles der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm in der Trockensubstanz des Aufbereitungs- und Veredelungsproduktes einzuhalten. In die Bestimmung des Massenanteiles der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm sind alle Aufbereitungs- und Veredelungsprodukte feststoffmengenproportional einzubeziehen, die im Probenahmezeitraum aus der Aufbereitungs- und Veredelungsanlage (bzw. deren nassem Anlagenteil) gewonnen werden. Die Bestimmung der Kornfraktion kleiner als 0,01 mm hat entsprechend Methode betreffend „Korngrößenverteilung“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW zu erfolgen.

- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 aus der Aufbereitung und Veredelung von Wolframerzen.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser gemäß § 1 Abs. 1 aus der Aufbereitung und Veredelung von Blei- oder Zinkerzen.
- g) Die Festlegung für den Parameter CSB erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC und BSB₅.

Schlagworte

Aufbereitungsanlage, Aufbereitungsprodukt, Bleierz, Bleierzaufbereitung, Wolframerzaufbereitung

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

10010939

Dokumentnummer

NOR40214958